

# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 17.07.2009

Nummer 28

## Inhalt:

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Fernstudium Wirtschaft für Ingenieure“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Wirtschaft**

**S. 3**

**Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Fernstudium Wirtschaft für Ingenieure“**

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 09.07.2009 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Fernstudiengang „Wirtschaft für Ingenieure“ beschlossen.

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Fernstudium  
Wirtschaft für Ingenieure“**

Übersicht

- |      |   |                    |   |
|------|---|--------------------|---|
| § 1  | Zweck der Prüfungen   | <b>Anlage 1</b>    | Masterprüfung für den Studiengang „Fernstudium Wirtschaft für Ingenieure“: Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Studienleistungen (Pflichtmodule) gem. § 18 Abs. 2 |
| § 2  | Hochschulgrad   | <b>Anlage 2</b>    | Zeugnis über die Masterprüfung (§ 13 Abs. 2)  |
| § 3  | Dauer und Gliederung des Studiums                             | <b>Anlage 3</b>    | Masterurkunde (§ 2)   |
| § 4  | Prüfungsausschuss   | <b>Anlage 4a/b</b> | Diploma Supplement gem. § 2 (in deutscher und englischer Fassung)   |
| § 5  | Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer                |                    |   |
| § 6  | Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen |                    |   |
| § 7  | Art der Prüfungsleistungen, Studienleistungen                 |                    |   |
| § 8  | Gruppenarbeiten   |                    |   |
| § 9  | Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen                       |                    |   |
| § 10 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß             |                    |   |
| § 11 | Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen                 |                    |   |
| § 12 | Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen     |                    |   |
| § 13 | Zeugnisse   |                    |   |
| § 14 | Ungültigkeit der Masterprüfung                                |                    |   |
| § 15 | Einsicht in die Prüfungsakte                                  |                    |   |
| § 16 | Widerspruchsverfahren   |                    |   |
| § 17 | Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses |                    |   |
| § 18 | Art und Umfang der Masterprüfung                              |                    |   |
| § 19 | Zulassung zu den Modulprüfungen                               |                    |   |
| § 20 | Zulassung zur Masterthesis                                    |                    |   |
| § 21 | Masterthesis  |                    |   |
| § 22 | Kolloquium zur Masterthesis                                   |                    |   |
| § 23 | Bewertung der Masterprüfung                                   |                    |   |
| § 24 | Inkrafttreten   |                    |   |

## § 1 Zweck der Prüfungen

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung wird eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung erworben. <sup>2</sup>Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern insbesondere die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend Entscheidungen treffen zu können. <sup>3</sup>Das Studium vermittelt die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zur Beurteilung und Analyse ökonomischer Konsequenzen technischer Entscheidungen und befähigt zum interdisziplinären Einsatz an der Schnittstelle zwischen technischen und kaufmännischen Unternehmensbereichen.

## § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Ist die Masterprüfung im Studiengang „Fernstudium Wirtschaft für Ingenieure“ bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Business Engineering“ abgekürzt „M.B.Eng.“. <sup>2</sup>Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 2, 3 und 4).

## § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Fernstudium Wirtschaft für Ingenieure“ beträgt vier Semester (Anlage 1).  
(2) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 120 CP (Punkte nach dem European Credit Transfer System). <sup>2</sup>Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. <sup>3</sup>Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird durch die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fakultätsrat gewählt. <sup>4</sup>Die oder

der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.<sup>3</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortliche Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4, Abs 8 entsprechend.

### § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. <sup>2</sup>Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich vorzunehmen, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. <sup>5</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) angerechnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) <sup>1</sup>Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensys-

temen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

### § 7 Arten der Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- Klausur (Absatz 2),
- Mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Referat (Absatz 4),
- Hausarbeit (Absatz 5),
- Experimentelle Arbeit/Projektarbeit (Absatz 6).

(2) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer oder der oder dem Beisitzenden obliegt die Protokollführung. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen die/den zu Prüfende/n weder befragen noch beurteilen. <sup>4</sup>Ihnen obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. <sup>5</sup>Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Eine experimentelle Arbeit/ Projektarbeit umfasst insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,

- den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(7) <sup>1</sup>Die Aufgabe für die Prüfungsleistung bzw. Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Gibt es für eine Prüfung zwei Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. <sup>3</sup>Zu den Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 kann der/dem zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. <sup>4</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für berufliche Tätigkeiten typischen Weise mündlich erläutert werden.

(8) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25 % ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Form und Bewertung von Testaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt zu geben.

(9) <sup>1</sup>Studienleistungen sind nicht benotete Leistungsnachweise. <sup>2</sup>Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Neben den in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen können Studienleistungen durch folgende Arten abgelegt werden:

- Bearbeitung von Aufgaben (Absatz 10)
- Vortrag (Absatz 11)

(10) Die Bearbeitung von Aufgaben beinhaltet die selbständige Auseinandersetzung mit einem von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Fragenkomplex in vorgegebener Zeit.

(11) Ein Vortrag ist die mündliche Präsentation eines Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes.

### § 8 Gruppenarbeiten

<sup>1</sup>Geeignete Arten von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Stu-

dierenden zu bewertende Beitrag muss wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

### § 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer zum Kolloquium zulassen. <sup>3</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/ den zu Prüfende/n. <sup>4</sup>Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. <sup>5</sup>Die Öffentlichkeit bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist auszuschließen.

### § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem angemeldeten Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

(2) <sup>1</sup>Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein amtsärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit im Service-Büro vorzulegen. <sup>4</sup>Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu

beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) <sup>1</sup>Die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus deren Werken, kann ein Plagiat konstituieren. <sup>2</sup>Stellt eine Prüferin oder ein Prüfer ein Überschreiten der Grenze zwischen falscher Zitierweise und Plagiat fest, ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei Feststellung eines Plagiats wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht, unzulässige Hilfsmittel verwendet oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Erlangt der Prüfungsausschuss nach Aushändigung des Zeugnisses Kenntnis von dieser Tatsache, so finden die Regelungen des § 14 Anwendung.

### § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. <sup>2</sup>Im Fall der Wiederholungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. <sup>3</sup>Bei schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach Abnahme der Leistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut =  
eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut =  
eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend =  
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend =  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

5,0 = nicht ausreichend =  
eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung nach § 11, Absatz 1, Satz 2 sowie nach § 7, Absatz 3 abgelegt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen oder Studienleistungen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(4) Die Note lautet:  
bei einem Durchschnitt

- bis 1,15	sehr gut (1,0)
- über 1,15 bis 1,50	sehr gut (1,3)
- über 1,50 bis 1,85	gut (1,7)
- über 1,85 bis 2,15	gut (2,0)
- über 2,15 bis 2,50	gut (2,3)
- über 2,50 bis 2,85	befriedigend (2,7)
- über 2,85 bis 3,15	befriedigend (3,0)
- über 3,15 bis 3,50	befriedigend (3,3)
- über 3,50 bis 3,85	ausreichend (3,7)
- über 3,85 bis 4,00	ausreichend (4,0)
- über 4,0	nicht ausreichend (5,0)

(5) <sup>1</sup>Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen.

### § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen können zweimal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Es gibt die Möglichkeit zur einmaligen Notenverbesserung für bestandene Prüfungsleistungen, wenn der Erstversuch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde, d.h. spätestens im regulären Prüfungszeitraum des in der Anlage 1 der Prüfungsordnung festgelegten Semesters. <sup>2</sup>Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. <sup>3</sup>Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung bzw. der Versuch einer Notenverbesserung nach Abs. 2 ist spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen, in

dem die Prüfung angeboten wird, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Diese Prüfung kann im Prüfungszeitraum des Folgesemesters liegen oder in einem speziell ausgewiesenen Wiederholungsprüfungszeitraum zu Beginn eines Semesters. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt im Falle einer nicht bestandenen Prüfungsleistung automatisch.

(4) <sup>1</sup>Wurde die letzte Wiederholungsprüfung in der Prüfungsform Klausur durchgeführt und mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ und wird mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass die Prüfungsanforderungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>4</sup>Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. <sup>5</sup>Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung der oder dem Studierenden bekannt geben.

(5) Erfolgreiche Prüfungsversuche in inhaltlich übereinstimmenden Modulprüfungen, die in einem anderen Studiengang der Fakultät unternommen wurden, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den vorstehenden Absätzen angerechnet.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 2 bleibt unberührt.

### § 13 Zeugnisse

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuss festgehalten, soweit dies nicht durch zentrale Stellen der Hochschule (z. B. Prüfungsamt) erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Masterprüfung unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) sowie ein Diploma Supplement (Anlagen 4a und 4b) ausgestellt. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses über die Masterprüfung und des Diploma Supplements wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) <sup>1</sup>Verlässt die oder der Studierende die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sowie deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Im Falle von Absatz 3 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag kann das Zeugnis in englischer Sprache erstellt werden.

### § 14 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht, unzulässige Hilfsmittel verwendet oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 15 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 16 Widerspruchsverfahren

(1) <sup>1</sup>Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragerfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. <sup>3</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.

(4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>2</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.

(5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### § 18 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. <sup>2</sup>Sie besteht aus

1. den Modulprüfungen und
2. der Masterthesis mit Kolloquium.

(2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 festge-

legt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers auch andere als in der Anlage 1 vorgesehenen Arten von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen nach § 7 sowie eine abweichende zeitliche Dauer von Klausuren zulassen und aufeinander aufbauende Prüfungen unter Erweiterung des zeitlichen Rahmens zusammenfassen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) <sup>1</sup>Die in der Anlage 1 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung von Studienkommission und Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. <sup>2</sup>Hier-von abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule) zu Prüfungen anmelden. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

### § 19 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen der Masterprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.

(3) <sup>1</sup>Für jede Prüfung ist eine elektronische Anmeldung zur Prüfung (elektronische Prüfungsverwaltung) oder ein Antrag auf Zulassung (schriftlich beim Service-Büro) innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 5 „endgültig nicht bestanden“ hat.

<sup>3</sup>Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

<sup>3</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.

## § 20 Zulassung zur Masterthesis

(1) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer

1. die Modulprüfungen sowie Studienleistungen nach Anlage 1 bestanden hat,
2. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und
3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterthesis in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterthesis entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Masterthesis als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Masterthesis auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterthesis erwartet werden kann.

(4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 21 Masterthesis

(1) <sup>1</sup>Die Art und die Aufgabenstellung der Masterthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse betriebliche Fragestellungen strategischen Inhaltes selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen.

<sup>2</sup>Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. <sup>2</sup>Dem Vorschlag der oder des Studierenden für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. <sup>3</sup>Gründe für eine Ablehnung des Vorschlages der oder des Studierenden sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Masterthesis bewerten können oder dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterthesis kann von jeder Professorin oder von jedem Professor der Fakultät Wirtschaft gestellt werden. <sup>2</sup>Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor der Fakultät Wirtschaft sein. <sup>4</sup>Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der oder des Studierenden festgesetzt. <sup>5</sup>Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>6</sup>Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. <sup>7</sup>Während der Arbeit wird die oder der Studierende betreut.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterthesis beträgt einundzwanzig Wochen. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zweiundvierzig Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) <sup>1</sup>Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. <sup>2</sup>Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren und auf zwei Datenträgern. <sup>4</sup>Diese beinhalten die vollständige Arbeit und eine Kurzfassung (Abstract) in einer schreibgeschützten Datenform. <sup>5</sup>Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die Masterthesis soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von fünf Wochen vorläufig bewertet werden.

(8) <sup>1</sup>Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Masterthesis ist zulässig. <sup>2</sup>Das neue Thema der Masterthesis wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(9) Für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches bei der Masterthesis gilt § 12, Absatz 5.

### **§ 22 Kolloquium zur Masterthesis**

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einem Prüfungsgespräch über die Masterthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse betriebliche Fragestellungen strategischen Inhaltes selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen.

(2) Die oder der Studierende ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind und die Masterthesis von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Masterthesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten je Studierende oder Studierender. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben und zusammen mit dem Gutachten der Erstprüferin oder des Erstprüfers beim Prüfungsausschuss abzugeben.

(4) <sup>1</sup>Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Masterthesis und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Masterthesis doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. <sup>2</sup>Die gemeinsame Note für die Masterthesis und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

### **§ 23 Bewertung der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit „bestanden“ und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Masterthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer CP-Gewichtung für die zugehörigen Prüfungsleistungen und der in der Anlage 1 angegebenen Gewichtung der Einzelleistungen. <sup>2</sup>Die im Zeugnis über die Masterprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird gemäß § 11

Abs. 4 in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Anlage 1

**Masterstudiengang "Fernstudium Wirtschaft für Ingenieure"**  
**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 18**

	P	CP				Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote <sup>3)</sup>	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote <sup>3)</sup>
		1	2	3	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>						18		
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	K 90	6	–	–			6	1
Absatz/Marketing	K 90	6	–	–			6	1
Beschaffung und Produktion	K 90	6	–	–			6	1
<b>Finanz- und Rechnungswesen</b>						18		
Buchführung/Bilanzen	K 90	–	6	–			6	1
Kosten- und Leistungsrechnung	K 90	–	6	–			6	1
Investition und Finanzierung	K 90	–	6	–			6	1
<b>Economics</b>						6		
Economics	K 90	6	–	–			6	1
<b>Informationsmanagement</b>						6		
Informationsmanagement	K 90	6	–	–			6	1
<b>Recht</b>						6		
Wirtschaftsprivatrecht	K 90	–	6	–			6	1
<b>Angewandte Betriebswirtschaftslehre</b>						30		
Business Methods	K 90	–	–	6			6	1
Unternehmensführung	K 90	–	–	6			6	2
Controlling	K 90	–	–	6			6	2
Produktions- und Logistikmanagement	H	–	–	6	1)		6	2
Marketingmanagement	K 90	–	6	–			6	2
Finanzmanagement	K 90	–	–	6			6	2
<b>Wahlpflichtmodul<sup>2)</sup></b>						6		
Wahlpflichtmodul	K 90	–	–	6			6	2
<b>Masterthesis</b>						30		
Masterthesis (und Kolloquium)	–	–	–	–	30		30	3
		30	30	30	30	120		

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfung

K 90 = Klausur, 90 Minuten

H = Hausarbeit

1) Es müssen vier der fünf angegebenen Module gewählt werden.

2) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem jeweiligen Masterwahlpflichtkatalog der Fakultät Wirtschaft im Umfang von mindestens 6 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Pflichtmodule aus dem Masterlehreangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind.

3) Die Note eines Moduls (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Zeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote.

**Anlage 2**  
(zu § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Wirtschaft

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Masterprüfung im postgradualen Fernstudiengang .....  
mit der Gesamtnote ..... bestanden\*\*).

Das Thema der Masterthesis lautete  
..... (\*\*\*)

Das Studium wurde in der Regelstudienzeit absolviert.\*\*\*\*)

(Siegel der Hochschule) ....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
Die/Der\* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

---

\*) Zutreffendes einsetzen.  
\*\*) Die Note ist als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen  
\*\*\*) Auf Antrag kann auf die Ausweisung des Themas verzichtet werden.  
\*\*\*\*) Nur bei Einhaltung der Regelstudienzeit.

**Anlage 2 (Fortsetzung)**  
(zu § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Wirtschaft

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Wirtschaft,  
postgradualer Fernstudiengang .....\*), folgende Prüfungen erfolgreich abgelegt:

Module (CP <sup>***</sup> )	Beurteilungen <sup>**</sup> )
.....	.....
.....	.....
.....	.....
Masterthesis	.....

.....  
**Die/Der\* Vorsitzende des Prüfungsausschusses**

---

\*) Zutreffendes einsetzen.  
\*\*) Die Note ist als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen.  
\*\*\*) CP steht für Punkte nach dem European Credit Transfer System.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Wirtschaft

**Masterurkunde**

Die Fakultät Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

Master of Business Engineering  
-abgekürzt M.B.Eng.-,

nachdem sie/er\* die Masterprüfung im Studiengang  
.....  
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) ..... den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
**Die Dekanin/Der Dekan**\*)

.....  
**Die/Der\* Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses**

---

\*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 4a

 <p><b>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel</b> University of Applied Sciences</p>	<p>Diploma Supplement</p>
	<p>Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.</p>
<p><b>1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION</b></p>	
<p>1.1 Familienname / 1.2 Vorname</p>	<p>[Name, Vorname]</p>
<p>1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland</p>	<p>[dd.mm.jjjj], [Geburtsort, Land]</p>
<p>1.4 Matrikelnummer oder Code</p>	<p>[Matrikelnummer]</p>
<p><b>2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION</b></p>	
<p>2.1 Bezeichnung der Qualifikation</p>	<p>Master of Business Engineering (M.B.Eng.)</p>
<p>Bezeichnung des Titels</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation</p>	<p>Wirtschaftsingenieurwesen</p>
<p>2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat</p>	<p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Fakultät Wirtschaft</p>
<p>Status (Typ / Trägerschaft)</p>	<p>Fachhochschule / Staatlich</p>
<p>2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat</p>	<p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Fakultät Wirtschaft</p>
<p>Status (Typ / Trägerschaft)</p>	<p>Fachhochschule / Staatlich</p>
<p>2.5 Unterrichts- / Prüfungssprache</p>	<p>deutsch</p>
<p><b>3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION</b></p>	
<p>3.1 Ebene der Qualifikation</p>	<p>Zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss inkl. Masterthesis</p>
<p>3.2 Studiendauer (Regelstudienzeit)</p>	<p>2 Jahre, 120 Credits</p>
<p>3.3 Zugangsvoraussetzung(en)</p>	<p>Ingenieurwissenschaftlicher Bachelorabschluss (drei Jahre, 180 credits) oder Diplom-Ingenieur (vier Jahre)</p>
	<p>Datum der Zertifizierung: Vorsitzender des Prüfungsausschusses</p>

<b>4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN</b>	
<b>4.1 Studienform</b>	Postgradualer Fernstudiengang mit Präsenzphasen
<b>4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin</b>	Die Studierenden erwerben eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung. Sie erlangen die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend Entscheidungen treffen zu können. <sup>3</sup> Das Studium vermittelt die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zur Beurteilung und Analyse ökonomischer Konsequenzen technischer Entscheidungen und befähigt zum interdisziplinären Einsatz an der Schnittstelle zwischen technischen und kaufmännischen Unternehmensbereichen.
<b>4.3 Einzelheiten zum Studiengang</b>	Siehe „Prüfungszeugnis“ mit Bezeichnung der Module und Gegenstand der Masterthesis
<b>4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten</b>	Vgl. dazu unter 8.6 die Angaben zum Notenschema
<b>4.5 Gesamtnote</b>	[Note, (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen)]
<b>5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION</b>	
<b>5.1 Zugang zu weiterführenden Studien</b>	Qualifiziert für Promotion
<b>5.2 Beruflicher Status</b>	Die Absolventinnen und Absolventen werden bevorzugt an der Schnittstelle zwischen technischen und kaufmännischen Unternehmensbereichen eingesetzt, z. B. Produktion, Logistik, Technischer Vertrieb, Controlling.
<b>6. WEITERE ANGABEN</b>	
<b>6.1 Weitere Angaben</b>	Das Studienprogramm wurde durch die „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEvA) akkreditiert.
<b>6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben</b>	Zur Hochschule: <a href="http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/">http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/</a> ; weitere Informationen zum Studium <a href="http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html">http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html</a>
<b>7. ZERTIFIZIERUNG</b> Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:	Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Arts“ vom [dd.mm.jjjj]  Prüfungszeugnis vom [dd.mm.jjjj]  Datum der Zertifizierung: Vorsitzender des Prüfungsausschusses Offizieller Stempel/Siegel



**Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel**  
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

**1.1 Family Name / 1.2 First Name**

[Name, First name]

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

[dd.mm.yyyy], [Place, Country]

**1.4 Student ID Number or Code**

[Matrikelnummer]

### 2. Qualification

**2.1 Name of Qualification**

Master of Business Engineering (M.B.Eng.)

**Title Conferred**

n. a.

**2.2 Main Field(s) of Study**

Business Management for Engineers

**2.3 Institution Awarding the Qualification**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Business School  
University of Applied Sciences / State Institution

**Status** (Type / Control )

**2.4 Institution Administering Studies**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Business School  
University of Applied Sciences / State Institution

**Status** (Type / Control)

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

German

### 3. LEVEL OF QUALIFICATION

**3.1 Level**

Second degree with Masterthesis

**3.2 Official Duration of Program**

2 years, 120 credits

**3.3 Access Requirements**

Bachelor degree in Engineering (three years or 180 credits) or diploma in Engineering (four years)

Date of Certification: [dd.mm.yyyy] (Chairman Examination Committee)

#### 4. CONTENTS AND RESULTS

##### 4.1 Mode of Study

Long-Distance-Learning-Course

##### 4.2 Program Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The students acquire scientific based extension training. They attain the necessary knowledge and abilities to assess business problems and to individually make professional and interdisciplinary scientifically based decisions in their job business fields. The course extends and develops in particular the strategic thinking abilities and the strategic decision making ability. The course delivers the necessary business knowledge to analyze and judge the economic consequences of technical decisions and enables interdisciplinary application in the area between the technical and administration business areas.

##### 4.3 Program Details

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) including the specification of the course moduls and the topic of the Masterthesis

##### 4.4 Grading Scheme

See the general grading scheme cf. Sec. 8.6

##### 4.5 Overall Classification

[Note, (in brackets as figure with one digit)]

#### 5. FUNCTION OF QUALIFICATION

##### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to doctoral work

##### 5.2 Professional Status

The graduates will be preferred applicants in the areas between technical and business administration fields, e.g. Production, Logistic, Technical sales, Controlling.

#### 6. ADDITIONAL INFORMATION

##### 6.1 Additional Information

The program of study has been approved by „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEVA).

##### 6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/>;  
further information concerning the study program  
<http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html>

#### 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Business Administration“  
[dd.mm.yyyy]  
Prüfungszeugnis [dd.mm.yyyy]

Date of Certification: [dd.mm.yyyy] (Chairman Examination Committee)

Official Seal

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup>The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup>Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

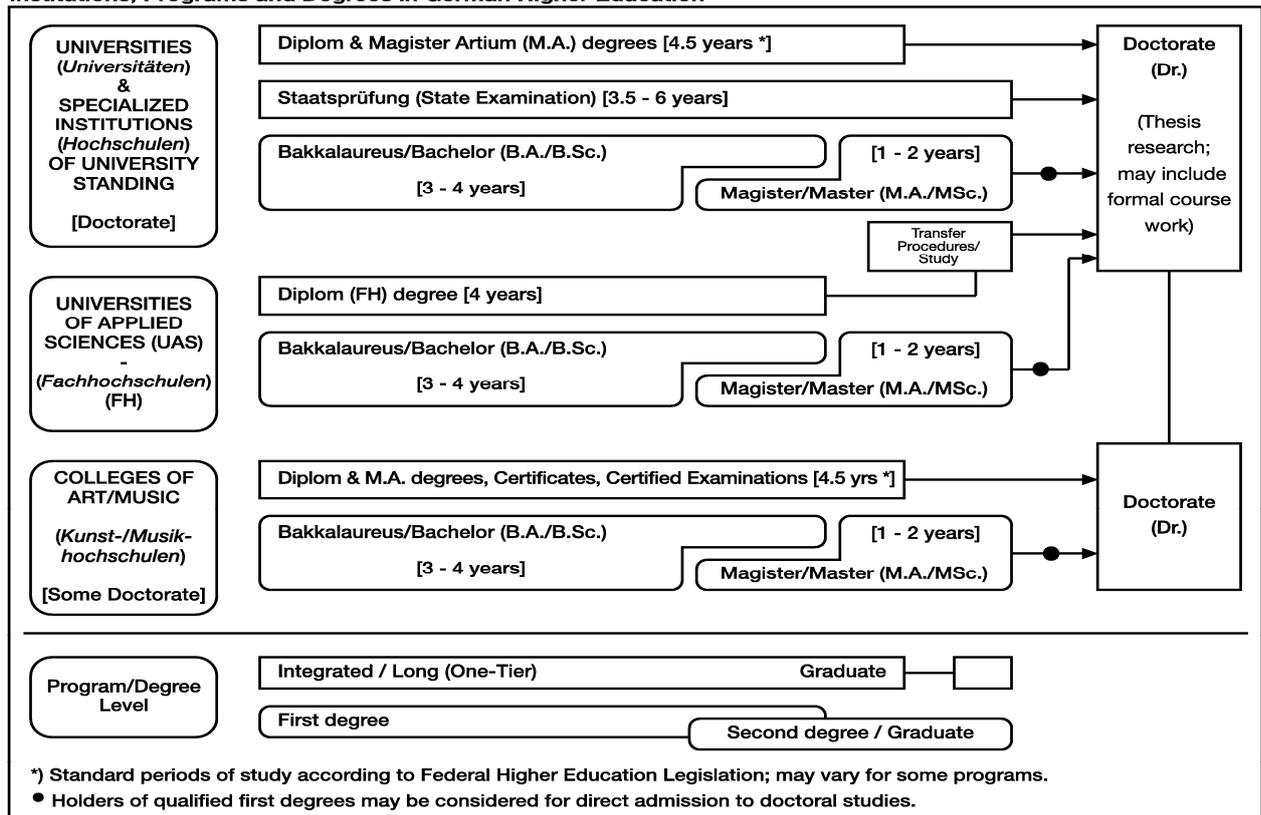
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de